Kurzinformation
Zum Rechtscharakter des Élysée-Vertrages

Der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit“ (im Folgenden Élysée-Vertrag) wurde am 15. Juni 1963 ratifiziert und trat am 2. Juli 1963 in Kraft.[1]

1. Rechtscharakter

   - **Völkerrechtlicher Vertrag** im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention
   - **rechtlich bindend**

2. Ratifikation

   - Sogenannter „politischer“ Vertrag, im Sinne vom Art. 59 Abs. 2 GG, der die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland betrifft.[2]
   - Landläufig werden solche völkerrechtlichen Verträge auch als „Staatsverträge“ bezeichnet. Der Begriff ist aber irreführend, da auch die Bundesländer z.B. im Rundfunkbereich „Staatsverträge“ abschließen können.[3]
   - Das französische Rechtssystem unterscheidet, anders als das deutsche Grundgesetz, nicht zwischen (parlamentarisch zustimmungsbedürftigen) völkerrechtlichen Verträgen und (zustimmungsfreien) Verwaltungsabkommen. Die Aufzählung über die parlamentarisch

---

1 BGBl. (1963) II S. 707, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl263s0705.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl263s0705.pdf%27%5D__1670418820236.

2 Zur Ratifikation von völkerrechtlichen Verträgen: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, „Ratifikation völkerrechtlicher Verträge“, WD2-3000-062/15, 27. März 2015, abrufbar unter: WD-2-062-15-pdf-data.pdf (bundestag.de).

3 Vgl. dazu: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, „Staatsverträge zwischen den Bundesländern“, Nr. 48707, 19. September 2007, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/190052/424c9d512ff446a6aeadebf8a60725ee/Staatsvertraege_zwischen_den_Bundeslaendern-data.pdf.

WD 2 - 3000 - 093/22 (8. Dezember 2022) **© 2022 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

zustimmungsbedürftigen Verträge in Art. 53 der *französischen Verfassung* entspricht aber weitgehend unserem Begriff der „politischen Verträge“ in. Art. 59 Abs. 2 GG. Eine Beteiligung beider Parlamentskammern (*Assemblée Nationale und Sénat*) am Ratifikationsverfahren ist in Frankreich ähnlich wie bei uns vorgesehen.

3. Inhalt

- Der Élysée-Vertrag enthält praktisch kaum konkrete Regelungen. Er beschränkt sich inhaltlich weitgehend auf **Programmsätze**, **Zielvereinbarungen**, **Absichtserklärungen** und **Grundsätze** in den Bereichen **Auswärtige Angelegenheiten**, **Verteidigung** und **Erziehung.**

4. Umsetzung

- Die **Vertragsparteien** Deutschland und Frankreich **verpflichten** sich mit dem Élysée-Vertrag, diese Ziele und Programmsätze **innerstaatlich** durch administrative und gesetzgeberische Tätigkeiten **umzusetzen**. In Deutschland geschieht dies durch den Bundestag und die Landesparlamente, sofern es um schulische Angelegenheiten geht. Die Länder werden gemäß Art. 32 Abs. 2 GG rechtzeitig gehört, soweit der Vertrag die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt.
- Detaillierte Regelungen hinsichtlich der Umsetzung des Élysée-Vertrages finden sich im Eingangsteil sowie in den Schlussbestimmungen des Vertrages.
  So heißt es in III Schlussbestimmungen Punkt 1 Élysée-Vertrag:

  > „In beiden Ländern werden die **erforderlichen Anordnungen** zur **unverzüglichen Verwirklichung** des Vorstehenden **getroffen**. Die **Außenminister** stellen bei jeder ihrer Zusammenkünfte fest, **welche Fortschritte erzielt worden** sind.“

5. Vertrag von Aachen

- Dieser Vertrag **knüpft an** den **Élysée-Vertrag an**, letzterer bleibt aber in Kraft.
- Zentrale Ziele sind eine enge Abstimmung in der Europapolitik, eine starke gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ein Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Regeln.

6. Weiterführende Links

- *Bundeszentrale für politische Bildung*, „50 Jahre Élysée-Vertrag, 21. Januar 2013, abrufbar unter: 50 Jahre Élysée-Vertrag | bpb.de
- *Auswärtiges Amt*, „Deutsch-französische Freundschaft mit Brief und Siegel“, abrufbar unter: Deutsch-französische Freundschaft mit Brief und Siegel - Auswärtiges Amt (diplo.de)
- *Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg*, „Der Élysée-Vertrag“, abrufbar unter: Der Élysée-Vertrag 1963 zwischen Deutschland und Frankreich (lpb-bw.de)
- *Bundeszentrale für politische Bildung*, „Aachener Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich geschlossen“, 22. Januar 2019, abrufbar unter: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/284382/aachener-vertrag-zwischen-deutschland-und-frankreich-geschlossen/.

***